



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Mai 2019

Nummer 19

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>110 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 177</p>	<p>111 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG im Werk Wuppertal-Elberfeld S. 177</p>
--	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 110 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung  
25.16-53-03

Düsseldorf, den 29. April 2019

Dem Unternehmen Höfer Bustransfer GmbH wurde am 02.08.2013 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-03) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nun wurde dem o. g. Unternehmen die o. g. Genehmigung widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00120, beglaubigte Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00120-0001, -0002, -0004, -0006, -0008, -0009, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurück gegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 177

#### 111 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG im Werk Wuppertal-Elberfeld

Bezirksregierung  
53.02-0054662-0021-G4-0076/18

Düsseldorf, den 04. April 2019

#### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG – Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage im Werk Elberfeld in 42117 Wuppertal

Die Bayer AG hat mit Datum vom 27. November 2018 einen Antrag nach §§ 4, 6 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage im Werk Elberfeld in 42117 Wuppertal gestellt.

Die geplante Anlage besteht aus 4 Erdgasbetriebenen Ottomotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 3 MW (Gesamtfeuerungswärmeleistung 12 MW), die in

einem bestehenden Gebäude (Gebäude 11) installiert werden sollen. Die Anlage dient der Stromerzeugung zur Spitzenlastabdeckung und Notstromversorgung.

Für jedes der 4 Module ist eine eigene Schallschuttkabine (Stahlcontainer) vorgesehen, die zudem der Unterbringung der Schmierölversorgung, der Schaltanlagen und der elektrotechnischen Komponenten zur Steuerung und Überwachung der Motoren dient.

Zu den Nebeneinrichtungen bzw. Anlagenteilen der Verbrennungsmotoranlage gehören hauptsächlich eine vierzellige Kaminanlage mit einer Höhe von 45 Metern über Grund, Oxidationskatalysatoren, Rückkühleinheiten zur Gemisch- und Notkühlung, Niederspannungsgeneratoren und eine Trafostation.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt nachvollziehbar dargestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die gemäß UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter zu erwarten sind. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Das Betriebsgelände der Bayer AG, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die zu seiner Umsetzung erforderlichen technischen und baulichen Änderungen finden ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgelände innerhalb des Anlagenbestands statt (kein Flächenverbrauch). Eingriffe in den Boden sind nicht erforderlich. Eine Veränderung des Landschaftsbildes findet nicht statt, die Nutzung natürlicher Ressourcen wird insgesamt nicht erhöht.

Die von der Verbrennungsmotoranlage emittierten Luftschadstoffe unterschreiten die Bagatellmassenströme gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Im Umfeld des Vorhabens sind Immissionszusatzbelastungen weit unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte für eine irrelevante Zusatzbelastung gemäß TA Luft zu erwarten.

Die durch den Betrieb der Anlage erzeugten Geräuschimmissionen liegen gemäß der erstellten Lärmprognose an den betrachteten Immissionsorten mehr als 15 dB(A) unter den anzuwendenden Immissionsrichtwerten für die Tageszeit und sind somit als irrelevant zu betrachten. Zur Nachtzeit soll die Verbrennungsmotoranlage antragsgemäß nicht betrieben werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anwohner im Einwirkungsbereich durch Luftverunreinigungen oder Lärmimmissionen können insgesamt ausgeschlossen werden.

Die durch Ausbreitungsrechnung ermittelte Deposition von Stickstoff liegt im Bereich potentiell betroffener FFH-Gebiete deutlich unterhalb des in NRW für die Beurteilung heranzuziehenden Abschneidekriteriums von 0,1 kg / (ha \* a).

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Stickstoffdeposition in die nächstgelegenen FFH-Lebensräume können somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit besonderem Schutzanspruch in der Umgebung des Anlagenstandorts sind nicht erkennbar.

Die in der Anlage verwendeten wassergefährdenden Stoffe (Motorenöl und Kühlmittel) werden gemäß den bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gehandhabt.

Die bereits am Standort vorhandenen Anlagen der Bayer AG bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5 a) BImSchG. Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der Verbrennungsmotoranlage auf die Gefahren schwerer Unfälle sind nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Michael Eifländer



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf